

- 1) Diktiert: Dr. Ruth
- 2) Geschrieben: Holzmann
- 3) Zur Unterschrift an: Dr. Ruth
- 4) Zum Mitzeichnen: .....
- 5) Abg. z. Kenntnis an: .....
- 6) Nach Abg. z. Kenntnis an: .....
- 7) Abschrift an: .....
- 8) Abgef. am: ..... durch ..... mit ..... Ebg.
- 9) Wiedervorlage an: Dr. Ruth
- 10) Zur Registratur am: .....

An das  
**Präsidium des Nationalrates**  
**Parlament**  
 1010 Wien

Wien, am 8. September 1988

G.Z.: R-888/R

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über Eisenbahn-Hochleistungs-  
 strecken (Hochleistungstrek-  
 kengesetz).

Betrifft **GESETZENTWURF**  
 Zl. 61 GE 9 88  
 Datum: 12. SEP. 1988  
 Verteilt 16.8.1988 *Ruth*

*H. Klausgruber*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
 reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-  
 nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*R*

25 Beilagen

Rechts GESETZENTWURF  
Datum: 15. SEP. 1988  
Verf. Nr. 148

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

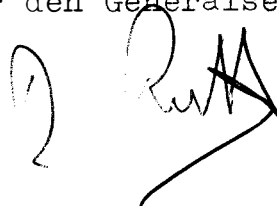
Wien, am 8. September 1988

G.Z.: R-888/R

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Eisenbahn-Hochleistungs-  
strecken (Hochleistungstrek-  
kengesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 6.9.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
210.779/6-II/2-1988 29.7.1988

Unser Zeichen:  
R-888/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Eisenbahn-Hochleistungs-  
strecken (Hochleistungsstrek-  
kengesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Gesetzes-  
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf ist sehr allgemein gehalten und  
enthält nicht einmal eine (eindeutige) Definition des Be-  
griffes "Hochleistungsstrecke". Es wird lediglich ein lei-  
stungsfähiger Verkehr im Zusammenhang mit internationalen  
Verbindungen oder für den Nahverkehr erwähnt. Die Zielvor-  
stellung wird demnach so zu verstehen sein, daß die notwen-  
digen Baumaßnahmen zu einer Akzeleration führen, die gerade  
im internationalen Eisenbahnverkehr, und da vor allem nicht  
nur auf den Strecken der Westbahn, sondern besonders auch  
in Nord-Süd-Richtung, erforderlich ist und durch Frequenzer-  
höhung im Wege des Taktverkehrs (auch zwischen Ballungsge-

- 2 -

bieten) mehr Kapazitäten erbringt.

Der dafür notwendige Kapitalbedarf soll durch die Planungs- und Baugesellschaft realisiert werden, wobei überhaupt Finanzierungsprobleme im Eisenbahnbereich für den vorliegenden Gesetzesentwurf mitverantwortlich sein dürften. Dadurch soll der volkswirtschaftlich bedenkliche Weg der außerbudgetären Finanzierung staatlicher Aufgaben und somit der Verschleierung der tatsächlichen Höhe der Staatsverschuldung durch Schaffung einer vorgeblich privatwirtschaftlichen Gesellschaft, deren Finanzierung aber letztlich aus künftigen Budgets zu erfolgen hat, fortgesetzt werden.

Ferner sieht der Entwurf eine Verschlechterung der Behandlung jener Grundeigentümer gegenüber der geltenden Rechtslage vor, deren Grundstücke in die Planung einbezogen oder in der Folge tatsächlich beansprucht werden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sieht keine Veranlassung, ein eigenes Hochleistungsstreckengesetz mit neuen und weitreichenderen Enteignungsbestimmungen und Eingriffsrechten in das Grundeigentum zu schaffen. Die Österreichischen Bundesbahnen können neue Hochleistungsstrecken auch mit dem bestehenden Eisenbahngesetz 1957 und dem Eisenbahnteilungsgesetz 1954 verwirklichen. Im vorliegenden Entwurf ist ohnedies weitgehend auf diese beiden Gesetze verwiesen.

#### Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

##### Zu § 2:

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sollten die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes ohne jede Änderung (Verschlechterung der Rechtsstellung der Grundeigentümer) auch für die geplante Errichtung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, letztlich ganz normale Eisenbahnstrecken, gelten.

Zu § 3:

Der Trassenverlauf gemäß Abs 2 in einer Breite bis insgesamt 150 m ist zu weit gefaßt. Darüberhinaus kann für zusätzliche Einrichtungen ein weiterer Streifen von 150 m auf einer Länge bis maximal 1.500 m ausgewiesen werden. Dies stellt im Hinblick auf die daraus resultierenden Eigentumsbeschränkungen gem § 5 des Entwurfes einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Grundeigentum dar.

Außerdem ist der Sinn dieser Bestimmung durch die Längenangabe von 1500 m nicht ersichtlich, da auf Grund der Formulierung nicht erkennbar wird, welche Anlagen gemeint sind. Auch die Erläuterungen geben dazu keine nähere Aufklärung.

Zu § 4:

In Abs 1 wird die Einbindung der Interessensvertretungen der Grundeigentümer (hauptbetroffen ist sicherlich die Land- und Forstwirtschaft) vermißt. Ein Anhörungsrecht für die Landwirtschaftskammern, gegebenenfalls auch für die Handelskammern, erscheint erforderlich.

Zu § 5:

Die Anordnungen sind zwar aus dem Bundesstraßengesetz übernommen, doch dürfte keinesfalls die im Bundesstraßengesetz gegenüber dem Eisenbahnteilungsgesetz angeordnete Schlechterstellung der Grundeigentümer ausgedehnt, sondern im Bundesstraßengesetz eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere das Fehlen jedes Entschädigungsanspruches gemäß Abs 1 für die wirtschaftliche Blockierung, die durch Verbot aller Neu-, Zu- und Umbauten in dem 150 bzw 300 m breiten Planungstreifen ab Kundmachung der Verordnung durch (bis zum Wirksamwerden des Einlösungsanspruches) mehr als 5 Jahre verursacht wird. Der Unterschied der hier neu vorgesehenen Eigentumsbeschränkung zu jener nach dem Bundesstraßengesetz besteht einerseits in der Ausdehnung

- 4 -

der betroffenen Grundflächen und andererseits in der voraussichtlich erheblich längeren Dauer eines für die Betroffenen wirtschaftlich nahezu unzumutbaren Schwebezustandes. Verlangt wird, wirtschaftliche Nachteile auch schon aus den im Planungsstadium rechtlich auferlegten Einschränkungen abzugelten und diese Abgeltung gegebenenfalls in eine spätere Enteignungsentschädigung einzurechnen.

In Abs 1 wäre überdies genauer festzulegen, wann der Beginn einer Bauführung, die in rechtlich zulässiger Weise vor Bestimmung des Trassenverlaufes begonnen wurde, anzunehmen ist.

Zu § 6:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verweist zu Abs 1 auf die aus der juristischen Literatur bekannten Streitfragen hinsichtlich der Enteignung und der Enteignungsentschädigungen (siehe Kühne, EisenbahnteignungsG, Manz 1982, Brunner, Enteignung für Bundesstraßen, Manz 1983; Gutachten Aicher, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Enteignung, Neunter Österr. Juristentag, Wien 1985, gedruckte Beiträge dazu von Kühne, Morscher und Brunner zur Problematik der Enteignungsentschädigung). Es handelt sich insbesondere darum, daß die volle Schadloshaltung nach dem EisenbahnteignungsG eine gleichwertige Ersatzbeschaffung ermöglichen soll, wobei die - auch durch Änderung des § 37 EStG im Zuge der Steuerreform erhöhte - abgabenrechtliche Belastung durch Ertragsbesteuerung, ggf Umsatzbesteuerung und durch Gebühren- und Verkehrssteuern, einzurechnen ist. Ebenso fordert Kühne mit Recht, daß die Belastung aus der nötigen Rechtsvertretung und aus der Einholung zur Rechtswahrung nötiger Gutachten mitentschädigt werden muß.

- - - - -

- 5 -

Aus den oben angeführten Gründen spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entschieden gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung aus.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Garfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korb1